

*Professor Dr. Dr. habil. Gerrick von Hoyningen-Huene*

## **„Zusatzvergütungen im Arbeitsverhältnis“**

Vortrag vom 13. Januar 2011

Der Vortrag von Professor Dr. Dr. *habil. Gerrick von Hoyningen-Huene* beschäftigte sich mit dem Thema „Zusatzvergütungen im Arbeitsverhältnis“.

Vorab gab der Referent einen kurzen Überblick über seine Tätigkeit als Gründungsdekan der EBS Law School Wiesbaden.

Einleitend erfolgte die Vorstellung einer typischen Vertragsklausel am Beispiel einer freiwilligen Weihnachtsgratifikation (BAG 8.12. 2010 – 10 AZR 671/09). Der Referent nannte die verschiedenen Arten von Zusatzvergütungen (einmalig – laufend) und deren Zweck sowie Beispiele dafür. Anschließend leitete er zu den Rechtsgrundlagen der Zusatzvergütung über. Außer § 4a EFZG gebe es keine gesetzliche Grundlage. Sonstige Rechtsgrundlagen wurden beispielhaft erörtert. Innerhalb der Formulierung von Klauseln seien Widersprüche (Freiwilligkeitsvorbehalt – Widerrufsrecht) zu vermeiden (BAG 20.1. 2010 – 10 AZR 914/08: Arbeitsvertrag). Weiter sprach der Referent über die Zusatzvergütung von Zielvereinbarungen, wobei er den Begriff der Zielvereinbarung definierte und auf vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten sowie die Rechtsfolgen verspäteter oder unterlassener Zielfestlegungen (BAG 12.5. 2010 – 10 AZR 390/09) einging. Sodann widmete sich der Referent Stichtagsregelungen und anderen Bedingungen, speziell der Inhaltskontrolle § 307 Abs. 1, S. 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1 BGB (BAG 24.10. 2007 – 10 AZR 825/06). Anschließend grenzte er den Freiwilligkeitsvorbehalt von dem Widerrufsvorbehalt ab: Während Ersterer bei Einmalzahlungen und unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes zu gewähren sei, gelte Letzterer für Dauerzahlungen und unterliege einer strengeren Inhaltskontrolle. Bei der Formulierung von Freiwilligkeitsvorbehalten sei auf die Aufnahme einer Klausel zur rechtlichen Unverbindlichkeit zu achten, so dass keine betriebliche Übung begründet werde. Widerrufsgründe nannte der Referent am Beispiel der BAG-Grundsatzentscheidung vom 12.1. 2005 – 5 AZR 364/04. Bei Ausübung des Widerrufsrechts sei eine zusätzliche Prüfung des § 315 BGB erforderlich. Gekürzt werden könne maximal bis zu 25% (BAG 15.9. 2009 – 3 AZR 173/09). Den letzten Aspekt des Vortrags bildeten Rückzahlungsklauseln. Nach Erläuterung der Grundsätze (BAG 10.12. 2008 – 5 AZR 35/08) sprach der Referent über Rückzahlungsklauseln bei Ausbildungsvergütungen und Umzügen.

Frederike Gärtner  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin